

**Zu § 2**

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Studiengangs Materialwissenschaft den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

**Zu § 3 Abs. 5**

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

**Zu §3a Abs.1a :**

Zur Sicherung des Studienerfolgs sieht der Fachbereich eine Orientierungswoche vor, die unter Mitwirkung der Fachschaft organisiert wird. Die Erstsemester erhalten eine Einführung in das Studium (Stundenplan, Prüfungsmodalitäten, Informationen über Anlaufstellen ...). Wert wird dabei auch darauf gelegt, dass ein Kontakt unter den Studierenden entsteht, und somit auch eine Basis gelegt wird für die Bildung von Lerngruppen.

**Zu § 3a Abs. 6a**

Bis zum Ende des zweiten Semesters sind mindestens 4 (vier) Fachprüfungen der ersten beiden Semester zu erbringen.

**Zu § 5 Abs. 2**

Alle Prüfungen der Bachelorprüfung finden studienbegleitend statt.

**Zu § 5 Abs. 3**

(1) Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) erworben werden.

(2) Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studienleistungen und Fachprüfungen sind im Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) aufgeführt. In den Modulen 12, 14, 17 und 18 können nicht bestandene Prüfungen durch Prüfungen desselben Moduls ausgeglichen werden.

(3) Im Wahlpflichtbereich können Kreditpunkte auch durch Kurse erworben werden, falls diese standardmäßig nicht in Module eingebunden sind.

**Zu § 5 Abs. 4**

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Für Studienleistungen werden die Prüfungsmodalitäten spätestens zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Für Fachprüfungen und Studienleistungen, die außerhalb des Fachbereichs geleistet werden, gelten die dortigen Gepflogenheiten.

**Zu § 5 Abs. 7**

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Studien- und Prüfungsplan beschrieben und begrenzt. Änderungen sind durch Beschluss der Prüfungskommission zulässig und werden zum Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

**Zu § 5 Abs. 8**

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) festgelegt. Die Vergabe der Kreditpunkte im Wahlpflichtbereich richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Veranstalter. Für Veranstaltungen, für die keine feste Zahl von Kreditpunkten festgelegt ist, übernimmt dies die Prüfungskommission.

**Zu § 7 Abs. 1**

Der Fachbereich Material- und Geowissenschaften richtet für den Studiengang Bachelor of Science in Materialwissenschaft eine Prüfungskommission ein.

**Zu § 10 Abs. 3**

Die Prüfungskommission kann die Bestimmung der Beisitzer an den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.

### **Zu § 19 Abs. 1-2**

Für Module mit schriftlichen Fachprüfungen soll die Prüfung in einem Prüfungszeitraum von zwei Wochen vor bis vier Wochen nach Vorlesungsende stattfinden. Für mündliche Prüfungen soll die gleiche Regelung eingehalten werden. Eine Nachprüfung wird bis zum Beginn des folgenden Semesters angeboten.

### **Zu § 20 Abs. 1**

(1) Zum Erwerb des Bachelor of Science sind alle Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) aufgeführten Modulen abzulegen. Dabei müssen 180 Kreditpunkte erworben worden sein.

(2) Der Bereich „Ergänzende Wahlpflichtfächer“ soll mit Modulen aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich außerhalb der Materialwissenschaft belegt werden. Die im Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) vorgesehenen Kreditpunkte stellen lediglich einen Rahmen für die mit Modulen zu erbringenden Kreditpunkte dar. Über die Zulässigkeit der gewählten Kombinationen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Für das Modul „Fächerübergreifende Wahlpflichtfächer“ können Veranstaltungen aller Fachbereiche, der interdisziplinären Studienschwerpunkte und der Studienbereiche der TU Darmstadt gewählt werden. Kurse aus anderen Bereichen, z.B. Musikakademie Darmstadt, können bei Zustimmung der Prüfungskommission angerechnet werden. Veranstaltungen aus Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie interdisziplinären Charakter haben oder gezielt nicht fachspezifische Schlüsselqualifikationen trainieren.

### **Zu § 22 Abs. 2**

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) festgelegt.

### **Zu § 22 Abs. 5**

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) festgelegt.

### **Zu § 23 Abs. 3**

Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Thesis kann erst erfolgen, wenn 125 CP erworben

wurden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt auf Antrag dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Abschlussarbeit erhält.

### **Zu § 23 Abs. 5**

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) beträgt drei Monate.

### **Zu §26 Abs. 2:**

Die Note der Bachelor-Thesis bestimmt die Note des Abschlussmoduls. Der öffentliche Vortrag mit Diskussion ist eine unbenotete Studienleistung, die bestanden werden muss. Als Prüfer des Vortrags fungiert das Mitglied der Professorengruppe, das das Thema der Arbeit gestellt und diese betreut hat.

### **Zu §26 Abs. 3:**

Innerhalb eines Moduls geht die Gesamtheit oder nur ein im Studien- und Prüfungsplan bestimmter Anteil der bestandenen Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote des Moduls ein.

### **Zu § 28 Abs. 3:**

Die Modulnoten ergeben sich laut Studien- und Prüfungsplan. In das Gesamturteil der Bachelorprüfung gehen mit Ausnahme der Module und Kurse der „Fachübergreifenden Wahlpflichtfächer“ die Noten der Module und des Abschlussmoduls nach den zu vergebenden Kreditpunkten des Moduls gewichtet ein. Zusätzlich werden dabei die gemäß Studien- und Prüfungsplan (s. Anhang) in den Semestern 1 und 2 beginnenden Module mit dem Faktor 0,5, das Abschlussmodul Bachelor-Thesis mit dem Faktor 4 gewichtet.

### **Zu § 30 Abs. 2**

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Prüfungskommission.

### **Zu § 31 Abs. 1-3**

Die Zulassung zur zweiten Prüfungswiederholung setzt die Teilnahme an einer Studienberatung bei einem Beauftragten der Prüfungskommission voraus. Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als

---

mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

**Zu § 32 Abs. 1**

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2007 (GVBl. I, S. 710) kann die zuständige Prüfungskommission eine Frist bestimmen, innerhalb der eine Prüfung bestanden sein muss.

**Zu § 35 Abs. 1**

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden neben den Fachprüfungen und den benoteten Studienleistungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt. Ebenso werden die unbenoteten Studienleistungen mit den dazugehörigen Kreditpunkten aufgeführt.

**Zu § 39 Abs. 2**

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Frühere Ausführungsbestimmungen und Studienordnungen zum Studiengang Materialwissenschaft mit Abschluss Bachelor of Science treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.

Darmstadt, den 4. November 2009

Der Dekan des Fachbereichs 11  
Der Technischen Universität Darmstadt  
Prof. Dr. Wolfram Jaegermann

Studiengang Bachelor of Science Materialwissenschaft: Studien- und Prüfungsplan									
	CP = Kreditpunkte								
	Prüfungsart: s = schriftlich; m = mündlich								
	V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SE = Seminar								
	A = Abschlussarbeit, K = Kolloquium								
		1.WS	2.SS	3.WS	4.SS	5.WS	6.SS	Prüfung	
		CP	CP	CP	CP	CP	CP	Art	Dauer (min)
	<b>Module des Pflichtbereichs</b>								
1	Materialwissenschaft I - Struktur und Eigenschaften - V, Ü, P	10						s	120
2	Allgemeine Chemie für Materialwissenschaftler - V, Ü	5						s	180
3	Grundlagen der Mathematik I - V, Ü	7						s	90
4	Physik - V, Ü, P	8	8					s	120
5	Materialwissenschaft II - Festkörperthermodynamik - V, Ü, P		9					s	90
6	Physikalische Chemie I - V, Ü		6					s	180
7	Grundlagen der Mathematik II - V, Ü		7					s	90
8	Materialwissenschaft III - Realkristalle - V, Ü, P			8				s	90
9	Physikalische Chemie II - V, Ü			6				s	180
10	Höhere Mathematik - V, Ü			6				s	90
11	Technische Mechanik - V, Ü			6				s	90
12	Materialwissenschaft IVa - Mechanisches Verhalten - V, Ü, P				10			s	90
13	Materialwissenschaft IVb - Festkörperkinetik - V, Ü				4			s	90
14	Numerische Methoden der Materialwissenschaft -V, P				3			s	90
15	Einführung in die Elektrotechnik - V, Ü				6			s	150
16	Materialwissenschaft V + VI - Festkörperphysik - V, Ü, P					9	6	m	40
17	Funktionsmaterialien und Konstruktionswerkstoffe - V, SE					5	7	m	40
18	Methoden der Materialwissenschaft - V, Ü, SE					8		s	90
19	Bachelor-Thesis - A, K						15	s/m	45
	<b>Rahmen für CPs des Wahlpflichtbereichs</b>								
	Ergänzende Wahlpflichtfächer			7	7				
	Fachübergreifende Wahlpflichtfächer					7			
								Summe	
		30	30	33	30	29	28		180

#### Berechnung der Modulnoten

zu 1, 4, 5, 8: Klausurergebnis (100%). Alle Versuche des Praktikums müssen erfolgreich absolviert werden.
zu 2, 6, 9, 11, 15: Klausurergebnis (100%).
zu 3, 7, 10: Klausurergebnis (100%). Möglichkeit der Notenverbesserung um 0,3 durch erfolgreiche Übungsteilnahme.
zu 12: Klausur (60%) und Hausaufgaben (40%). Alle Versuche des Praktikums müssen erfolgreich absolviert werden.
zu 13: Mittelwert zweier Klausuren. Möglichkeit der Notenverbesserung um 0,3 durch erfolgreiche Übungsteilnahme.
zu 14: Klausur (40%) und Hausaufgaben (60%).
zu 16: Mündliche Prüfung (100%). Alle Versuche des Praktikums müssen erfolgreich absolviert werden.
zu 17: Mündliche Prüfung (66%) und Seminarnote (34%). In die Seminarnote gehen nach Maßgabe des Prüfers Seminarvortrag und -mitarbeit ein.
zu 18: Klausur (70%) und Seminarnote (30%). In die Seminarnote gehen nach Maßgabe des Prüfers Seminarvortrag und -mitarbeit ein.
zu 19: Wissenschaftliche Arbeit mit schriftlichem Bericht (100%). Bestehen des öffentlichen Vortrags mit Diskussion.